

## **Artikel 8 Beschlussfassung des Länderbeirats**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Länderbeirats hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.